

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [Einkommensteuer: Keine Zusammenveranlagung für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verschiedenen Geschlechts](#)
Beschluss vom 26.04.2017, Az: III B 100/16
2. [Kapitalanlagen: Gewinnermittlung bei Handelsschiff nach der Tonnage und Behandlung der Zinseinnahmen in der Investitionsphase](#)
Urteil vom 13.04.2017, Az: IV R 14/14
3. [Realteilung: Die Auflösung einer Mitunternehmerschaft führt zur Aufgabe ihres Gewerbebetriebs](#)
Urteil vom 16.03.2017, Az: IV R 31/14
4. [Realteilung: Ausscheiden aus Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung mit Einzelwirtschaftsgütern](#)
Urteil vom 30.03.2017, Az: IV R 11/15
5. [Gewerbsteuer: Vorbereitungshandlungen einer Ein-Schiff-Gesellschaft als Beginn einer werbenden Tätigkeit](#)
Urteil vom 13.04.2017, Az: IV R 49/15
6. [Umsatzsteuer: Steuerschuld aufgrund Rechnungserteilung mit unzutreffender Bezeichnung des Leistenden](#)
Urteil vom 16.03.2017, Az: V R 27/16
7. [Gewerbsteuer: Einkünfte einer im Bereich der Durchführung klinischer Studien tätigen Fachkrankenschwester](#)
Urteil vom 25.04.2017, Az: VIII R 24/14
8. [Bilanz: Keine Rückstellung für Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer](#)
Urteil vom 05.04.2017, Az: X R 30/15

Urteile und Beschlüsse:

1. **Einkommensteuer: Keine Zusammenveranlagung für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verschiedenen Geschlechts**
Beschluss vom 26.04.2017, Az: III B 100/16
§ 2 Abs. 8 EStG findet auf verschiedengeschlechtliche Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine Anwendung.

2. Kapitalanlagen: Gewinnermittlung bei Handelsschiff nach der Tonnage und Behandlung der Zinseinnahmen in der Investitionsphase

Urteil vom 13.04.2017, Az: IV R 14/14

1. Bei der Feststellung eines Gewinns aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr i.S. des § 5a EStG handelt es sich um eine gesondert festzustellende Besteuerungsgrundlage.
2. Unmittelbar mit dem Einsatz oder der Vercharterung eines Handelsschiffs zusammenhängende Neben- und Hilfsgeschäfte i.S. des § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG setzen einen besonders engen Zusammenhang voraus.
3. Kapitalanlagen stellen jedenfalls in der Investitionsphase eines Schiffsbetriebs keine Hilfsgeschäfte dar, die unmittelbar mit dem Einsatz oder der Vercharterung des (ersten) Schiffs zusammenhängen.

3. Realteilung: Die Auflösung einer Mitunternehmerschaft führt zur Aufgabe ihres Gewerbebetriebs

Urteil vom 16.03.2017, Az: IV R 31/14

1. Wird eine Mitunternehmerschaft aufgelöst, führt dies zur Aufgabe ihres Gewerbebetriebs i.S. des § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG .
2. Die Grundsätze der Realteilung gelten sowohl für die Auflösung der Mitunternehmerschaft und Verteilung des Betriebsvermögens ("echte Realteilung") als auch für das Ausscheiden (mindestens) eines Mitunternehmers unter Mitnahme von mitunternehmerischem Vermögen aus einer zwischen den übrigen Mitunternehmern fortbestehenden Mitunternehmerschaft ("unechte Realteilung"). Ob im Einzelfall eine echte oder eine unechte Realteilung vorliegt, richtet sich danach, ob die Mitunternehmerschaft aufgelöst wird oder ob sie fortbesteht und nur (mindestens) ein Mitunternehmer unter Mitnahme von mitunternehmerischem Vermögen ausscheidet.

4. Realteilung: Ausscheiden aus Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung mit Einzelwirtschaftsgütern

Urteil vom 30.03.2017, Az: IV R 11/15

Auf das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus der Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung aus dem mitunternehmerischen Vermögen finden die Grundsätze der Realteilung auch dann Anwendung, wenn die Abfindung nicht in der Übertragung eines Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils, sondern in der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter besteht (gegen BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2016 IV C 6-S 2242/07/10002:004, BStBl I 2017, 36).

5. Gewerbesteuer: Vorbereitungshandlungen einer Ein-Schiff-Gesellschaft als Beginn einer werbenden Tätigkeit

Urteil vom 13.04.2017, Az: IV R 49/15

1. Mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene vermögensverwaltende Tätigkeiten einer gewerblich geprägten Personengesellschaft stellen keine bloßen Vorbereitungs-

handlungen einer werbenden originär gewerblichen Tätigkeit, sondern eine eigenständige werbende Tätigkeit dar, wenn sie das Maß dessen überschreiten, was zur Aufnahme der originär gewerblichen Tätigkeit erforderlich und üblich ist.

2. Handlungen, die keine bloßen Vorbereitungshandlungen eines späteren Schiffsbetriebs darstellen, sind keine Hilfsgeschäfte i.S. des § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG .

6. Umsatzsteuer: Steuerschuld aufgrund Rechnungserteilung mit unzutreffender Bezeichnung des Leistenden

Urteil vom 16.03.2017, Az: V R 27/16

Verweist eine Gutschrift auf einen Vertrag, aus dem sich die Person des Leistenden ergibt, kann diese Bezugnahme der Annahme eines unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Abs. 2 UStG aufgrund einer unzutreffenden Bezeichnung des Leistenden entgegenstehen.

7. Gewerbesteuer: Einkünfte einer im Bereich der Durchführung klinischer Studien tätigen Fachkrankenschwester

Urteil vom 25.04.2017, Az: VIII R 24/14

1. Ob ein im Vergleich zu einem Katalogberuf i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG ähnlicher Beruf vorliegt, bestimmt sich nach ertragsteuerlichen Grundsätzen und nicht nach den im Zusammenhang mit der richtlinienkonformen Auslegung des § 4 Nr. 14 UStG entwickelten Maßstäben.

2. Eine im Wesentlichen auf die Planung, Durchführung und Evaluation klinischer Studien ausgerichtete Tätigkeit einer Fachkrankenschwester ist der eines Krankengymnasten bzw. Physiotherapeuten nicht ähnlich. Sie ist weder therapeutischer Natur noch weist sie einen hinreichend konkreten, unmittelbaren Zusammenhang zu einer Heilbehandlungstätigkeit auf.

8. Bilanz: Keine Rückstellung für Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer

Urteil vom 05.04.2017, Az: X R 30/15

1. Eine Rückstellung kann auch für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht gebildet werden, wenn die Verpflichtung wirtschaftlich in den bis zum Bilanzstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahren verursacht ist.

2. Die Verpflichtung muss nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern auch Vergangenes abgelten. Das ist der Fall, wenn sie auch dann zu erfüllen ist, wenn der Betrieb zum Ende des Bilanzzeitraums aufgegeben würde.

3. Das Going-Concern-Prinzip bezieht sich auf die Bewertung, nicht den Ansatz von Bilanzpositionen.

4. Für Kammerbeiträge eines künftigen Beitragsjahres, die sich nach der Höhe des in einem vergangenen Steuerjahr erzielten Gewinns bemessen, kann keine Rückstellung gebildet werden.

